



Statuten Verein Swiss Eventing PRO

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Swiss Eventing PRO“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Avenches. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Durchführung von nationalen und internationalen Eventing-Prüfungen im Institut Equestre National Avenches IENA. Er verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Ethik

Der Verein anerkennt und erfüllt die Ethikbestimmungen des Bundesamts für Sport BASPO/ Swiss Olympic betreffend Organisation und Verwaltungsführung.

Der Verein sorgt für Transparenz in Organisation, Entscheidungsfindung und Finanzen. Unter Wahrung des Datenschutzes veröffentlicht er auf seiner Website oder in einem geschützten Mitgliederbereich insbesondere die Geschäftsberichte sowie die Traktandenlisten bevorstehender Mitgliederversammlungen.

Die Mitglieder des Vorstands und weitere mit Entscheidungsbefugnissen betraute Personen legen ihre Interessenbindungen bei Amtsantritt sowie bei jeder Änderung offen. Die offengelegten Interessenbindungen werden in geeigneter Form veröffentlicht.

Wer bei einem Geschäft ein persönliches oder geschäftliches Interesse hat oder aus anderen Gründen befangen sein könnte, legt dies unverzüglich offen und tritt bei Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand. Der Ausstand wird protokolliert. Bei wiederholten oder dauerhaften Interessenkonflikten, die sich nicht anderweitig beseitigen lassen, ist die betroffene Person zum Rücktritt aus ihrer Funktion verpflichtet.

Die Annahme und Abgabe von Geschenken, Einladungen und anderen Vorteilen ist nur zulässig, wenn diese geringfügig, sozial üblich und nicht geeignet sind, die Unabhängigkeit oder Entscheidungsfindung zu beeinflussen. Unzulässige Vorteile sind abzulehnen oder

zurückzugeben; Zweifelsfälle sind dem Vorstand offenzulegen.

4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederversammlung kann jährliche Mitgliederbeiträge festsetzen. Sie bestimmt deren Höhe sowie die Fälligkeit. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Mitgliedschaft

Mitglieder mit Stimmrecht können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist und die den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Erlöschen der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstößen gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der zweiten Jahreshälfte statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage im Voraus schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder
- f) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- g) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms

- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Entscheid über Ausschlussreurse
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- l) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die gesamte Amtsdauer darf jedoch 12 Jahre nicht überschreiten.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter hinzuwirken. Soweit genügend geeignete Kandidaturen zur Verfügung stehen, soll jedes Geschlecht mit mindestens 40 Prozent vertreten sein. Abweichungen sind gegenüber der Mitgliederversammlung zu begründen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium

b) Vizepräsidium

c) Finanzen

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse sowie die E-Mail-Adresse werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von mindestens 80% der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Ordentlichen Generalversammlung vom 14. September 2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: Avenches, 14.9.2026

Der Präsident:



Die Protokollführerin:

